

Diesen Grundsatz betont das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 11.5.1966. In diesem Verfahren ging es u. a. darum festzustellen, ob der Angeklagte eine bestimmte Verantwortung im Rahmen des Arbeitsschutzes zu erfüllen hatte. Das Bezirksgericht hatte dies bejaht und die Einwände des Angeklagten deshalb zurückgewiesen, weil er keinerlei Beweis angetreten habe. „Diese Auffassung des Bezirksgerichts“, heißt es im Urteil des Obersten Gerichts, „steht im Widerspruch zu den Beweisregeln des sozialistischen Strafprozesses, wonach in jedem Fall dem Angeklagten die ihm zur Last gelegte Straftat nachgewiesen werden muß, nicht aber der Angeklagte die Pflicht hat zu beweisen, daß er das ihm angelastete Verbrechen oder Vergehen nicht begangen hat.“<sup>22</sup>

Aus der Präsümption der Unschuld und dem Verbot, dem Beschuldigten und Angeklagten in irgendeiner Form die Beweisführungspflicht aufzuerlegen, folgt, daß im Ergebnis verbleibende Zweifel *zugunsten* des Beschuldigten und Angeklagten wirken. Wenn in einem Verfahren bei Ausschöpfung aller zulässigen Erkenntnisquellen nicht geklärt werden kann, ob der Bürger schuldig oder unschuldig ist, muß (im Zweifel) eine Entscheidung zugunsten des Beschuldigten oder des Angeklagten getroffen werden (in dubio pro reo).

In seinem Urteil vom 12.11.1968 hat das Oberste Gericht folgenden prinzipiellen Rechtssatz aufgestellt: „Es verstößt gegen den Grundsatz der unvoreingenommenen Beweisführung, wenn der gerichtlichen Entscheidung von mehreren möglichen Varianten ... die den Angeklagten am meisten belastende Variante zugrunde gelegt wird. In solchen Fällen muß zugunsten des Angeklagten von den ihn am wenigsten belastenden Varianten ausgegangen werden.“<sup>23</sup>

In einem zugunsten des Angeklagten zu entscheidenden Zweifelsfall hat das Gericht diese Tatsache unmißverständlich zum Ausdruck zu bringen. Es hat in seiner Entscheidung darzulegen, „daß sich die Anklage insoweit nicht als begründet erwiesen hat und der Angeklagte deshalb freigesprochen werden mußte“ bzw. daß die Beweisaufnahme ergeben hat, „daß die einzelne Handlung gegenüber Anklage und Eröffnungsbeschluß einen geringen Umfang hat oder nicht zugleich tateinheitlich mehrere Strafrechtsnormen, sondern nur eine Strafrechtsnorm verletzt.“<sup>24</sup>

Die Präsümption der Unschuld ist eine wesentliche Garantie auch für die Verwirklichung des verfassungsmäßigen Rechts des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens. Denn nur dann, wenn im Strafverfahren anerkannt wird, daß vor der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine Schuldfeststellung nicht erfolgt ist, kann das Recht auf Verteidigung verwirklicht werden.

### 3.2.4. *Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung*

Die Gewährleistung des Rechts des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens ist ein Verfassungsgrundsatz (Art. 102 Verfassung; Art. 4 StGB; § 13 GVG; §§ 3, 15 StPO). Die Rechte, die sich aus dem Recht auf Verteidigung ergeben, sind in § 61 StPO zusammenfassend genannt; sie

22 „OG-Urteil vom 11. 5. 1966“, NJ, 15/1966, S. 476.

23 Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 10. Bd., Berlin 1970, S. 121.

24 „OG-Urteil vom 17. 4. 1975“, NJ, 17/1975, S. 517.